

PAngV

In §6 der Preisangabenverordnung (PAngV) ist u.a. geregelt, wie der Effektivzins zu berechnen ist.

Auszug §6 Abs. 1 PAngV:

Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als "effektiver Jahreszins" oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 5), als "anfänglicher effektiver Jahreszins" zu bezeichnen.